

# Statuten Verein Papageno MURG (VPM)

## Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Papageno besteht ein Verein nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Murg (Kanton St. Gallen), welcher im Handelsregister eingetragen ist.

## Artikel 2 Zweck

Der Verein leistet nachhaltige humanitäre Hilfe zur Selbsthilfe für Notleidende in Rumänien. Der Verein ist eine Nonprofit-Organisation und politisch und konfessionell neutral.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglieder

3.1.1 Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft Mitglied des Vereins werden.

3.2.2. Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und erhalten auf Wunsch die Statuten. Die Höhe wird durch Vorstand festgelegt und an der Hauptversammlung bestätigt. Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit

3.2.3. Der Vorstand meldet Neueintritte und die Hauptversammlung stimmt darüber ab. Eine Mitgliedschaft kann verweigert werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass daraus Nachteile für den Verein und die Zweckerfüllung entstehen.

3.2.4 Der Austritt aus dem Verein hat das Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### 3.2 Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglied können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied ist Beitragsbefreit und hat volles Stimmrecht.

## Artikel 4 Organe

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### 4.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

### 4.2 Einberufung

4.2.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die ordentliche und allenfalls eine ausserordentliche Versammlung werden vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auch innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder oder 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

4.2.2 Die ordentliche Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Anträge von Mitgliedern an die Versammlung sind dann dem Vorstand innert 20 Tagen schriftlich zu unterbreiten und zu begründen. Anträge, die von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder 20 Mitgliedern unterstützt werden, muss der Vorstand für die Versammlung traktandieren.

4.2.3 Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich, zusammen mit den Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

4.2.4 Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung ist jedoch für höchstens zwei Mitglieder möglich.

### 4.3 Befugnisse der Hauptversammlung

4.3.1. Ausschliesslich Sache der Hauptversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

- Genehmigung der Vereinsordnung und Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Voranschlag und Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins sowie Angelegenheiten, für welche diese Statuten und das Gesetz einen Beschluss der Hauptversammlung vorsehen.

4.3.2. Die Hauptversammlung entscheidet zudem über andere Geschäfte, welche ihr der Vorstand wegen ihrer Bedeutung oder aus anderen Gründen unterbreitet.

#### 4.4 Durchführung der Hauptversammlung

4.4.1 Die Versammlung wird vom Präsidenten/In des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten resp. die Vizepräsidentin oder ein anders Mitglied des Vorstandes geleitet.

4.4.2. Das vom Vorsitzenden und Protokollführer/In unterzeichnete Protokoll ist allen Teilnehmern der Versammlung zuzustellen und auf der Homepage zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben wird.

#### 4.5 Beschlussfassung

4.5.1 Beschlüsse über die Statutenänderung sowie die Aufhebung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4.5.2 Alle übrigen Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

4.5.3. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung schriftlich (geheim), wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.

### Artikel 5 Vorstand

#### 5.1 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

5.1.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, welche von der Hauptversammlung für eine jeweilige Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

5.1.2. Die Hauptversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder verkleinern oder vergrössern. Es besteht keine Amtspflicht, und ein Ausscheiden aus dem Vorstand ist jederzeit möglich. Der Vereinspräsident/In wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und legt auch die Zeichnungsberechtigung für den Verein fest, wobei ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien zulässig ist.

5.1.3 Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten resp. die Vizepräsidentin

#### 5.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

5.2.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins im Sinne des Vereinszweckes zu besorgen und den Verein zu vertreten. Ihm stehen alle dazu erforderlichen Befugnisse zu, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

5.2.3. Der Vorstand unterbreitet der Hauptversammlung jährlich

- einen umfassenden Jahresbericht,
- die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, sowie
- Voranschlag mit Bekanntgabe des jährlichen Mitgliederbeitrages zur Genehmigung.

5.2.4. Der Vorstand erlässt eine Vereinsordnung. Diese und auch spätere Änderungen sind der Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese beinhaltet insbesondere

- eigene Organisation
- Kompetenzordnung (intern und extern)

- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchhaltung und Finanzkontrolle
- Öffentlichkeitsarbeit
- Führt ein Mitglieder und Spenderverzeichnis

### 5.3 Vergütungen

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und entschädigungslos. Entstandene Auslagen werden vom Vorstand geregelt.

## Artikel 6 Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.  
Die Prüfung erfolgt gemäss den Ausführungsbestimmungen der ZEWO Stiftung, Zürich.

## Artikel 7 Finanzielles

### 7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Spenden, den Zinserträgen, Veranstaltungen usw.

### 7.2 Haftung

Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 7.3 Rechnungsführung

Der Vorstand ist für die Führung einer ausreichenden Rechnungsführung verantwortlich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

### 7.4 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen und die Erträge daraus werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, entsprechend den Bestimmungen der Statuten und den Festlegungen der Hauptversammlung verwendet.

### 7.5 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation zu übertragen, welche ähnliche Zwecke verfolgt. Es entscheidet die Hauptversammlung.

## Artikel 8 Vereinsjahr

Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## Artikel 9 Schlussbestimmungen

An der Hauptversammlung vom 27.5.2017 wurde eine Änderung dieser Statuten den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt und treten bei Annahme ab diesem Datum in Kraft. Diese Version der Statuten ersetzt alle vorgehenden Statuten.

8877 Murg, den 27. Mai 2017

Die Präsidentin:



Elisabeth Kuster